

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 59 AS 5366/11

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. A. ,
B. ,
2. C. , vertreten d. d. Mutter,
B. ,
3. D. , vertreten d. d. Mutter A. ,
B. ,

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-3: E. ,

g e g e n

F. ,

Beklagter,

hat das Sozialgericht Hannover - 59. Kammer - am 14. August 2012 durch den Vorsitzenden, Richter G. , beschlossen:

Der Beklagte hat den Klägern ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zur Hälfte zu erstatten.

G r ü n d e

I.

Die Kläger begehren von dem Beklagten die Erstattung der Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Klage entstanden sind.

Mit ihrer am 30. Dezember 2011 erhobenen Untätigkeitsklage beehrten die Kläger vom Beklagten eine Entscheidung über ihren Widerspruch vom 28. Juli 2011 gegen den Bescheid des Beklagten vom 30. Juni 2011 (Bl. 26 der Gerichtsakte).

Die Kläger behaupteten, dass sie den Widerspruch per Telefax übermittelt hätten. Sie legten diesbezüglich einen Faxesendebericht vor (Bl. 44 der Gerichtsakte). Der Beklagte trug vor, dass kein Widerspruch bei ihm eingegangen sei.

Mit Bescheid vom 4. Mai 2012 half der Beklagte voll ab.

Die Kläger haben den Rechtsstreit daraufhin am 10. Mai 2012 für erledigt erklärt.

Sie beantragen,

über die Kosten gemäß § 193 Abs. 1 S. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG)
durch Beschluss zu entscheiden.

Der Beklagte lehnt eine Kostentragungspflicht ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Kostengrundentscheidung ist nach § 193 Abs. 1 S. 3 SGG zulässig, da der Rechtsstreit nicht durch Urteil, sondern durch Klagerücknahme beendet worden ist (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 10. Auflage 2012,

§ 125, Rn. 10, § 193, Rn. 2d, 13). Die einseitige Erklärung der Kläger, dass der Rechtsstreit für erledigt erklärt werde, war im hier gerichtskostenfreien Verfahren als Klagerücknahme auszulegen (vgl. ebenda).

Nach der Vorschrift des § 193 Abs. 1 SGG hat das Gericht auf Antrag eines Beteiligten zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander die Kosten zu erstatten haben. Die Kostenentscheidung ist grundsätzlich nach billigem Ermessen – unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes sowie der voraussichtlichen Erfolgsaussicht der Klage und der Gründe für die Klageerhebung und deren Erledigung (Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 10. Auflage, § 193, Rn. 13) – zu treffen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist es billig, dass der Beklagte den Klägern ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zur Hälfte zu erstatten hat.

Denn unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes ist nicht bewiesen, dass der Widerspruch der Kläger vom 28. Juli 2011 beim Beklagten tatsächlich rechtzeitig durch die Übermittlung per Telefax eingegangen ist. Die Kläger tragen für den Zugang des Widerspruchs beim Beklagten die materielle Beweislast (ebenda, § 84, Rn. 5b). Entgegen der Auffassung der Kläger kann der vorgelegte Faxsendebericht nicht den Zugang beim Beklagten zweifelsfrei nachweisen. Dem Sendeprotokoll kommt nämlich in der Regel lediglich eine Indizwirkung zu (vgl. ebenda, § 151, Rn. 10d m. w. N.). Wegen der verschiedenen Möglichkeiten von Störungen im Bereich der Übertragung oder des Empfangsgerätes, die nicht notwendigerweise im Ergebnisprotokoll des Sendegeräts registriert werden, stellt ein Telefaxsendeprotokoll keinen Anscheinsbeweis für den Zugang des Telefaxschreibens dar (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 26. Mai 2009 – L 11 AS 258/09 B PKH, Rn. 13 nach juris m. w. N.).

Zwar kann ein Faxsendebericht ausnahmsweise ein Nachweis für den Zugang sein. Hierfür wären jedoch weitere Ermittlungen notwendig gewesen, nämlich ob im vorliegenden Fall aus dem von den Klägern vorgelegten Faxsendebericht geschlossen werden kann, dass eine störungsfreie Verbindung zustande gekommen und eine Speicherung des übermittelten Schriftstücks beim Empfänger – dem Beklagten – erfolgt ist.

Dies ist nach Beendigung des Verfahrens nicht mehr aufzuklären. Im Rahmen einer Kostenentscheidung dürfen keine weiteren Ermittlungen mehr – wie vorliegend die Überprüfung durch einen entsprechenden Sachverständigen – angestellt werden.

Da das Ergebnis solcher Ermittlungen offen bleiben musste, hält die Kammer die ausgesprochene Quote für sachgerecht; diese entspricht dem Prozessrisiko.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

G.